Vier Vorschläge aus der Bürgerfunkpraxis zum bisher vorliegenden Entwurf des Landesmediengesetzes (LMG NW)

Diskutiert und beschlossen auf der Bürgerfunkfachtagung "(Ohn)macht im Äther?" im DGB-Bildungszentrum Hattingen/Ruhr

1. Vorschlag zu § 55 Abs. 1

Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden zuzüglich der im § 72 Abs. 3 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben.

Erläuterung: Bürgerfunk ist integraler Bestandteil des Zwei-Säulen-Modells im Lokalen Hörfunk. Er ist Teil des zu lizenzierenden Programms und unterliegt der rundfunkrechtlichen Verantwortung der Veranstaltergemeinschaft. Deshalb muss der Bürgerfunk im LMG NW auch in Abschnitt VII (Lokaler Hörfunk) verankert sein.

2. Vorschlag zu § 72 Abs. 3

Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) müssen in ihr Programm... Programmbeiträge... von täglich mindestens 50 und höchstens 120 Minuten **proportional zur lizenzierten**Sendezeit einbeziehen.

Erläuterung: Dem Ansatz, die Ermittlung der Bürgerfunksendezeiten in § 72 Abs. 3 juristisch eindeutiger zu gestalten, wird nicht widersprochen. Die im Gesetzentwurf vorliegende Formulierung schafft jedoch neue, sicherlich nicht beabsichtigte Unklarheiten. Sie gibt keine Hinweise, wann 50 Minuten Bürgerfunk auszustrahlen sind und wann bis zu 120 Minuten zur Verfügung gestellt werden müssen. Grundsätzlich darf aus unserer Sicht die Neuregelung nicht zu einer Reduzierung der bisherigen Bürgerfunksendezeiten führen.

3. Vorschlag zu § 74

Veranstaltergemeinschaften müssen den in § 72 genannten Gruppen (Streichung des Halbsatzes "die sich nicht einer von der LfM anerkannten Radiowerkstatt bedienen,") auf deren Wunsch notwendige studiotechnische Einrichtungen einschließlich der für ihren Betrieb erforderliche Beratung (Produktionshilfen) gegen Erstattung ihrer Selbstkosten zur Verfügung stellen; dabei sind alle Gruppen gleich zu behandeln. Die Veranstaltergemeinschaft hat eine Entgeltordnung aufzustellen. Sie darf die Produktionshilfe an von der LfM anerkannte Radiowerkstätten übertragen. Näheres regelt die LfM durch Satzung.

Erläuterung: Unsere vorgeschlagene Modifizierung berücksichtigt die derzeit gängige Praxis. Die Formulierung des Paragraphen sowie seine Begründung erscheinen widersprüchlich, da der vorliegende Gesetzentwurf den Wegfall der Produktionshilfeverpflichtungen nahe legt.

4. Anmerkung zu § 82 Abs. 2

Die jetzige Formulierung stellt infrage, dass der Bürgerfunk als einziges flächendeckendes, chancengleiches und zugangsoffenes Beteiligungsmodell entsprechend Art. 5 GG abgesichert und damit die Grundversorgung der BürgerInnenbeteiligung gewährleistet ist. Somit droht vielen Radiowerkstätten das Aus! <u>Die in NRW über Jahre gewachsene</u> Infrastruktur der ehrenamtlichen BürgerInnenbeteiligung an Medien wird zerschlagen.

Es ist sicherzustellen, dass der Bürgerfunk auch zukünftig und gerade wegen der aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Bürgermedien und Medienkompetenzvermittlung auch weiterhin von Seiten der LfM angemessen gefördert wird. Ziel ist eine auch finanziell gesetzlich verankerte Bestandsgarantie für den Bürgerfunk im bisherigen Umfang.